

Fachverband der Gas- und
Wärmeversorgungsunternehmen
zH Frau Mag. Griessmair
per E-Mail [REDACTED]

Fachverband der Mineralölindustrie
zH Herrn Dr. Christoph Capek
per E-Mail [REDACTED]

Wien, 26. Februar 2016
RST

Begutachtung der ZIS-Einmelde-Verordnung

Sehr geehrte Frau Mag. Griessmair,
sehr geehrter Herr Dr. Capek,

die Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf der ZIS-Einmelde-Verordnung, welche die Detailregelungen zur TKG-Novelle BGBl I 134/2015 umzusetzen soll, und teilt dazu wie folgt mit:

Ad § 2 Absatz 1:

Wir weisen darauf hin, dass die **Meldeverpflichtung viel zu weit formuliert ist** und darüber hinaus unklar ist bzw. mehrere Interpretationen zulässt. Ziel der Zentralen Informationsstelle soll es laut Gesetzgeber sein, einen Überblick über die verfügbare Infrastruktur zu schaffen. Somit kann sich die Meldeverpflichtung auch nur auf die tatsächlich nutzbare Infrastruktur erstrecken. Anlagen hingegen, bei denen von vornherein eindeutig ist, dass sie für eine Datenübertragung nicht geeignet sind, sollten davon nicht erfasst sein (selbst wenn es zB ein in Ziffer 4 genanntes Rohre ist). Beispielsweise können in Betrieb befindliche Öl- oder Gasleitungen ohne mitverlegtes Leerrohr oder Lichtwellenleiter genauso wie beschädigte, außer Betrieb stehende Leitungen von vornherein nicht für die Datenübertragung herangezogen werden. Wir ersuchen deshalb, unbedingt den Anwendungsbereich einzuschränken, sodass die unter den Ziffern 1 bis 11 genannten Anlagen nur dann zu melden sind, wenn sie überhaupt für Telekommunikations-Zwecke nutzbar sind.

Um den Breitbandausbau zu erleichtern ist es überdies überhaupt nicht zielführend, sämtliche für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, unabhängig von Zustand, Qualität und potentieller Bandbreite, melden zu müssen. Stattdessen sollten **lediglich die Hochgeschwindigkeitsnetze** in das Register eingetragen werden. Eine Einschränkung der Meldepflicht auf die Fälle des § 3 Ziffer 27 TKG („Hochgeschwindigkeitsnetz für die elektronische Kommunikation“) ist unbedingt geboten.

Sollte das Vorgenannte nicht berücksichtigt werden, würde das Register mit Anlagenmeldungen „überschwemmt“ werden, die von der Intention des Gesetzgebers nicht erfasst sind bzw. ohnehin nicht zur Verfügung stehen. Die Aussagekraft des Registers wäre äußerst gering und der

Breitbandausbau würde erst recht erschwert werden. Die Unternehmen wären zu einem immensen Datensammlungs- und Übertragungsaufwand verpflichtet, der zu keinem Mehrwert führen würde. Aus diesem Grund lehnen wir die Verordnung im vorliegenden Entwurf entschieden ab und **fordern die Einschränkung des Anwendungsbereiches!**

Ad § 3 Absatz 1:

Wir weisen darauf hin, dass Leitungen und andere Anlagen je nach Lagegenauigkeit in unterschiedlicher Präzision Geo-Koordinaten zugeordnet werden können. Keinesfalls darf das einmeldende Unternehmen **Haftungsansprüchen ausgesetzt werden**, wenn die gemeldete Lage vom Bestand in der Natur abweicht. Die Haftung muss in der Verordnung eindeutig ausgeschlossen werden.

Ad § 3 Absatz 6:

Gesetzlich zur Meldung sind nur jene Akteure verpflichtet, die über die besagten Anlagen verfügen. Eine Pflicht der nicht-betroffenen Unternehmen eine „Leermeldung“ abzugeben ist hingegen gesetzlich nicht vorgesehen und sollte auch aus der Verordnung gestrichen werden.

Ein weiterer Aspekt bleibt in der Verordnung leider völlig unberücksichtigt: Anlagen, die dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen (zB erdverlegte Leitungen, aber auch oberirdische Einrichtungen wie Masten), dürfen von Gesetzes wegen ausschließlich vom Bergbauberechtigten bzw. von beauftragten Personen betreten werden. Der Zutritt Dritter ist gesetzlich aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt! Sollte vor dem Hintergrund der Einmeldung bzw. Drittnutzung nunmehr Zugangsberechtigungen erteilt werden müssen, stünde dies im **krassen Widerspruch zur Verpflichtung des Bergbauberechtigten** die Sicherheit seiner Anlagen stets zu gewährleisten und aus diesem Grund Dritten den Zutritt zu untersagen. Hier ergibt sich ein Pflichten-Dilemma, das auf keinen Fall auf die betroffenen Unternehmen abgewälzt werden darf!

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für Fragen steht Ihnen Herr Mag. Reinhard Streicher (E-Mail [REDACTED]
Telefon [REDACTED]) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft
Rechtsabteilung

Mag. Peter Pichler